

GÜTESIEGEL-RICHTLINIEN

Gütesiegel - „WKO - Computerhandel geprüft“ STORE - ONLINE - STORE & ONLINE

In Zeiten des Mitarbeitermangels und der Problematik der Steuerumgehung bei Onlinegeschäften ist es umso wichtiger darauf Wert zu legen, dass die Wertschöpfung im Handel in Österreich bleibt und eine Steuerabführung zu gleichen Bedingungen für alle Marktteilnehmer erfolgt. Dem österreichischen Handel entgehen jährlich Unsummen an Erträgen, da durch Onlinegeschäfte von ausländischen Anbietern ein starker Wettbewerbsvorteil entsteht.

Das Gütesiegel „WKO - Computerhandel geprüft“ ist ein markenrechtlich geschütztes Marketinginstrument, welches die besonderen Leistungen der OÖ Computer- und Büromaschinenhändler gegenüber dem Kunden kommunizieren soll. Das Landesgremium OÖ des Maschinen- und Technologiehandels der Wirtschaftskammer Oberösterreich (nachfolgend „Landesgremium“) ist Inhaber der österreichischen Wort-/Bild-Verbandsmarke „WKO - Computerhandel geprüft“.

Das Landesgremium vergibt das Gütesiegel „WKO - Computerhandel - geprüft“ ausschließlich an jene OÖ Computer- und Büromaschinenhändler, welche alle Voraussetzungen erfüllen.

Das Landesgremium stellt den berechtigten Mitgliedern das Gütesiegel kostenlos zur Verfügung.

Das Gütesiegel deckt dabei die Bandbreite von Laden- und Onlinegeschäften ab:

- **STORE:** Handelstätigkeit nur über Ladengeschäft
- **ONLINE:** Handelstätigkeit über eigene Plattform oder auf fremden Plattformen
- **STORE & ONLINE:** Kombination beider oben angeführten Vertriebsformen

Das Landesgremium hat damit ein eigenes Siegel für OÖ Computerhändler geschaffen, das vor allem Konsumenten als Orientierungshilfe dienen soll.

Mit diesem Gütesiegel will das Landesgremium besonders die Bedeutung der Steuerpflicht in Österreich bei Onlinegeschäften und die persönliche Kundenberatung bei Ladengeschäften hervorheben.

Das Gütesiegel bietet die Möglichkeit der Kooperation mit Internetplattformen wie Geizhals, etc.

Wie komme ich zum Internet-Gütesiegel „WKO - Computerhandel - geprüft“?

Allgemeine Bedingungen

Die Grundvoraussetzungen für die Verleihung dieses Gütesiegels sind in der [VERBANDSMARKENSATZUNG](#) des Landesgremiums OÖ des Maschinen- und Technologiehandels der Wirtschaftskammer Oberösterreich zur Wortbildmarke „WKO Computerhandel geprüft“ festgelegt.

Alle OÖ Computer- und Büromaschinenhändler, die eine aufrechte Berechtigung im Landesgremium OÖ des Maschinen- und Technologiehandels, Berufszweig Computer- und Büromaschinenhandel besitzen und Ihre Gewinnsteuer sowie Umsatzsteuer in Österreich abführen, können mit der Verpflichtungserklärung das Gütesiegel beim Landesgremium beantragen.

Ebenfalls ist bei der Verpflichtungserklärung auszuwählen, welche Art von Gütesiegel beantragt wird (STORE - ONLINE - STORE & ONLINE).

Zusätzlich zur Verpflichtungserklärung sind bei den Optionen „STORE“ bzw. „STORE & ONLINE“ zwei Fotos beizuschließen, die einmal den Verkaufsraum (Innenansicht) und einmal das Geschäftslokal (Außenansicht) zeigen (Format jpg). Diese Verpflichtungserklärung ist eine Selbstverpflichtung des Betriebes, worin die Erfüllung und Einhaltung der einzelnen Voraussetzungen bestätigt werden.

Das Landesgremium OÖ überprüft alle Anträge und bei positivem Abschluss erhält der Betrieb das Gütesiegel und eine Verleihungsurkunde. Zusätzlich erhält der Betrieb von uns einen Gütesiegel-Aufkleber, um auch seine Kunden auf das Internet-Gütesiegel aufmerksam zu machen.

Bei negativem Abschluss der Prüfung informieren wir ebenfalls. Natürlich besteht die Möglichkeit nachzubessern und neuerlich einen Antrag zu stellen.

Das Landesgremium OÖ überprüft nicht nur bei Vergabe des Internet Gütesiegels das Vorliegen der Voraussetzungen, sondern auch nachträglich in regelmäßigen Abständen. Im Falle des Falles behalten wir uns auch vor, die Berechtigung zur Führung des Internet-Gütesiegels „WKO Computerhandel - GEPRÜFT“ zu entziehen.

Folgende Voraussetzungen sind für die einzelnen Gütesiegel erforderlich, wobei jeweils ALLE Kriterien einzuhalten sind:

VORAUSSETZUNGEN - WKO - Computerhandel geprüft:



1. Angabe der österreichischen Steuernummer auf der Verpflichtungserklärung
2. Selbstverpflichtungserklärung, dass Gewinnsteuer und Umsatzsteuer in Österreich abgeführt werden
3. Aufrechte Berechtigung im Landesgremium OÖ des Maschinen- und Technologiehandels, Berufszweig Computer- und Büromaschinenhandel
4. Allgemein zugängliche Verkaufsräumlichkeiten mit Ausstellungs- und Demonstrationsmöglichkeiten (Beilage Foto von Innen- und Außenansicht!)
5. Fachgerechte Beratung durch geschultes Personal
6. Ausgestellte Geräte in den Verkaufsräumlichkeiten

ONLINE:



1. Angabe der österreichischen Steuernummer auf der Verpflichtungserklärung
2. Selbstverpflichtungserklärung, dass Gewinnsteuer und Umsatzsteuer in Österreich abgeführt werden
3. Aufrechte Berechtigung im Landesgremium OÖ des Maschinen- und Technologiehandels, Berufszweig Computer- und Büromaschinenhandel
4. Anforderungen an die Transparenz des Webangebotes: Vorhandensein und leichte Auffindbarkeit von Impressum - (auch für Social Media Auftritt) - Datenschutzerklärung, Zustimmung zu Cookies, AGB, Rücktritt bzw. Widerrufsbelehrung (es erfolgt jedoch KEINE inhaltliche Prüfung!)
5. Beantwortung von Kundenanfragen innerhalb von 24 h (werktags)
6. Leichte Auffindbarkeit der Abmeldemöglichkeit von Newslettern

STORE & ONLINE:



Kombination aller Punkte von STORE und ONLINE

Wo und wie kann der Betrieb das Gütesiegel verwenden?

Jeder Betrieb, der das Gütesiegel berechtigt führt, kann es im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit als Computer- und/oder Büromaschinenhändler verwenden. Beispielsweise im Rahmen des eigenen Internet-Auftritts, auf Internetplattformen wie Geizhals, idealo, etc., des eigenen Internetshops, auf Geschäftspapieren, in den Geschäftsräumlichkeiten, auf Werbeaussendungen, etc.

Hat der oö Betrieb weitere Betriebsstätten in anderen Bundesländern, so kann das Gütesiegel auch dort verwendet werden.

Hingewiesen sei jedoch auch darauf, dass die unberechtigte Verwendung sowohl gerichtlich strafbar ist, als auch zivilrechtliche Ansprüche nach sich zieht.

Wie erfährt der Kunde davon?

In erster Linie werden Kunden aus dem Internet - durch entsprechende Platzierung des Gütesiegels darauf aufmerksam werden. Internetplattformen bieten die Möglichkeit einer prominenten Platzierung des Gütesiegels. Klickt ein Kunde das Gütesiegel an, so kommt er auf die Homepage des OÖ Maschinen- und Technologiehandels, wo er die Hintergründe des Internet-Gütesiegels „WKO - Computerhandel - geprüft“ informiert wird.

Auch Sie erhalten diesen Link, um von Ihrer Homepage aus auf unsere Seite und damit auf die „offiziellen“ Informationen zu verlinken.

Erläuterungen zu „Allgemein zugänglichen Verkaufsräumlichkeiten mit Ausstellungs- und Demonstrationsmöglichkeiten“

Darunter sind zu verstehen:

Ladengeschäfte,

- die von Personen während üblicher Geschäftszeiten ohne vorangehende Anmeldung oder Ankündigung jederzeit betreten werden können
- wo unterschiedliche Produkte aus dem Bereich Computer- und Büromaschinenhandel ausgestellt und demonstriert werden,
- die über typische Verkaufsausstattungen (wie Regale, Schütten, etc.) verfügen
- und während der üblichen Geschäftszeiten mit Personal ausgestattet (besetzt) sind.

Darunter fallen beispielsweise nicht:

Räumlichkeiten,

- in Wohnhäusern, Wohnungen, Kellergeschossen oder sonstigen üblicherweise Wohnzwecken dienenden Räumlichkeiten
- ohne Auslagen und/oder Auslagengestaltungen, sofern sie nicht das für ein Ladengeschäft typische Erscheinungsbild aufweisen
- die überwiegend als Lager oder anderen Zwecken dienen
- die überwiegend der Abgabe von bestellten Waren dienen, ohne das für ein Ladengeschäft typische Erscheinungsbild aufzuweisen
- vorübergehende und mobile Verkaufsstände (Marktstände) und ähnliches
- sonstige Räumlichkeiten, die nicht zweifelsfrei als Verkaufs-/Ladengeschäfte erkennbar sind

Infos zu den erforderlichen Fotos

Bitte fotografieren Sie einmal den **Verkaufsraum (Innenansicht)** und einmal das **Ladengeschäft (Außenansicht)**. Format vorzugsweise jpg. Mit diesen Fotos sollen die in der Verpflichtungserklärung geforderten und oben näher erläuterten Voraussetzungen in Bezug auf Verkaufsraum/Ladengeschäft untermauert/nachgewiesen werden.

Stand: 5. Juni 2020